Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3323

12. 12. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/3047 —

Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler und Erhebung der Künstlersozialabgabe

Künstler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der beschränkten Steuerpflicht, wenn sie durch künstlerische Darbietungen im Inland Einnahmen erzielen.

Nach der geltenden Gesetzeslage unterliegen Einkünfte, die durch die Ausübung der künstlerischen Tätigkeit erzielt werden, einem Abzugsteuersatz von 15 % der Einnahmen. Der für die Ausübung, d. h. für das Tourneegeschäft, geschaffene begünstigte Steuersatz in Höhe von 15 % wurde seinerzeit damit begründet, daß hier die entstehenden höheren Aufwendungen zu berücksichtigen seien. Mit dem Steuerreformgesetz 1996 wird der Steuersatz in Höhe von 15 % der Einnahmen gestrichen. Aus diesem Grunde gilt nunmehr der bisher im Lizenzbereich angewandte Steuersatz in Höhe von 25 % der Einnahmen. Unter Berücksichtigung der „Nullregelung" beträgt der Steuersatz effektiv 26,75 % der Einnahmen (mit Solidaritätszuschlag 28,75 %).

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß an der ursprünglichen Intention eines Steuersatzes in Höhe von 15 % der Einnahmen festzuhalten ist, um der Tatsache zu begegnen, daß Tourneen mit Künstlern in der Regel durch höhere Aufwendungen einen geringeren Gewinn erzielen?

Nein. Mit dem ab 1. Januar 1996 geltenden Steuersatz von 25 % der Einnahmen unterstellt der Gesetzgeber 50 % der Einnahmen als Betriebsausgaben. Der verbleibende Gewinn in Höhe der Hälfte der Einnahmen unterliegt – wie bisher – einem 50 %igen Steuersatz. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß bei Tourneen regelmäßig höhere Aufwendungen als die vom Gesetzgeber typisierend unterstellten Betriebsausgaben vorliegen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Dezember 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Beim Vergleich der pauschalierten mit den tatsächlichen Aufwendungen ist zu beachten, daß Betriebsausgaben nur insoweit abgezogen werden können, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit in Deutschland steuerfreien Einnahmen stehen, sind nach § 3c EStG nicht abzugsfähig. Außerdem hängt es wesentlich von den Vertragsgestaltungen ab, ob die Aufwendungen letztlich den Künstler belasten und damit die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug berühren.

2. Hält es die Bundesregierung für hinnehmbar, daß es zum Problem der Übermaßbesteuerung – der mit Billigkeitsregeln der Abgabenordnung begegnet werden sollte – keine Verwaltungsanweisungen existieren, die exakt regeln, wie der Übermaßbesteuerung im einzelnen zu begegnen ist?

Ja. Die Sachverhalte sind unterschiedlich, als daß sie sich für eine allgemeine Verwaltungsanweisung eignen. Zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder besteht Einvernehmen, daß Billigkeitsmaßnahmen nur in konkreten Einzelfällen getroffen werden können.

3. Wie wird von der Bundesregierung sichergestellt, daß einer etwaigen Übermaßbesteuerung heute in Zukunft zeitnah begegnet wird?

Sollte im Einzelfall eine Übermaßbesteuerung vorliegen, reichen die Möglichkeiten der Abgabenordnung, insbesondere Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO, aus, um eine zutreffende Besteuerung sicherzustellen.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sich die Situation durch das Steuerreformgesetz 1996 verschärft, weil seinerzeit unterstellt wurde, eine Tournee verursache ca. 70 % Betriebsausgaben (woraus sich ein Steuersatz in Höhe von 50 % des dann erzielten Gewinns ergab), während unter Zugrundelegung des höheren Steuersatzes von ca. 28,75 % der Einnahmen (inklusive Solidaritätszuschlag) der tatsächliche Steuersatz bei 70 % Betriebsausgaben 95,83 % des Gewinns beträgt?

Wie unter 1. ausgeführt, unterstellt der Gesetzgeber ab 1. Januar 1996 auch bei Tourneen einen 50 %igen Betriebsausgabenabzug. Der tatsächliche Einkommensteuersatz beträgt unverändert 50 %. Ob die Neuregelung zu einer erhöhten Zahl von Billigkeitsanträgen führt, bleibt abzuwarten.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Kulturbeiträge für die demokratischen Grundstrukturen von hoher Bedeutung sind und ohne Kultur keine Meinungsvielfalt entsteht, die aber das Herz der Demokratie ist?

Ja.

6. Sieht auch die Bundesregierung die Gefahr, daß durch die zuvor beschriebene Entwicklung gerade diejenigen Künstler am höchsten besteuert werden, die sich durch den noch geringen Bekanntheitsgrad im Aufbau befinden, weil sie in der Regel höhere Kosten als Einnahmen haben und für sie Deutschland durch die zu entrichtenden höheren Steuern zu teuer wird, mit der Folge, daß Deutschland dann nur noch für die bekannten Künstler attraktiv ist, nicht aber für kleinere und mittlere Künstlergruppen?

Nein. Auch für weniger bekannte Künstlergruppen ist der zuvor beschriebene Weg eines Billigkeitsantrages möglich.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den ab 1. Januar 1996 geltenden erhöhten Steuersatz im Rahmen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft in seinen Auswirkungen auf Künstler anderer Mitgliedstaaten, wenn diese in Deutschland auftreten wollen?

Besteht nicht in dem erhöhten Steuersatz die Gefahr einer Abschirmungswirkung gegenüber Künstlern anderer Mitgliedstaaten, welche aber nach Sinn und Zweck des Europäischen Vertrages vermieden werden soll?

Der ab 1. Januar 1996 geltende 25 %ige Steuersatz steht mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Einklang und hält sich im internationalen Rahmen. Die Einkünfte eines Künstlers sind nach Artikel 17 des OECD-Musterabkommens in dem Staat zu besteuern, in dem der Künstler seine Tätigkeit persönlich ausübt. Im Verhältnis zu den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Artikels 17 des OECD-Musterabkommens eine entsprechende Regelung in das jeweilige Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung übernommen. Die Einkünfte eines Künstlers sind im Ansässigkeitsstaat entweder steuerfrei und werden nur im Rahmen eines Progressionsvorbehaltes berücksichtigt, oder sie sind auch dort steuerpflichtig und die deutsche Steuer wird auf die ausländische Steuer angerechnet. Ferner unterliegen nichtansässige Künstler in der Regel auch im Ausland einer Quellensteuer. Wie in Deutschland ist die Steuerschuld des auftretenden Künstlers im Staat des Auftritts im allgemeinen abgegolten.

8. Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus der Art und Höhe der Besteuerung künstlerischer Tätigkeiten in Großbritannien ziehen?

Wird sich die Bundesregierung ein Beispiel an den gesetzgebenden Organen in Großbritannien nehmen, die das Problem der Übermaßbesteuerung erkannt und eine für das ganze Land zuständige Behörde in Birmingham geschaffen haben, die dafür zuständig ist, die Übermaßbesteuerung vor Beginn von Tourneen zu vermeiden, indem ihr prognostizierte Einnahmen- und Ausgabenrechnungen eingereicht werden können, die den voraus-

sichtlichen Gewinn aufzeigen und unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses den Steuersatz von den Einnahmen bis auf 4 % bzw. 5 % der Einnahmen je nach Einzelfall herabsetzen?

Kann sich die Bundesregierung die Schaffung einer vergleichbaren Institution in der Bundesrepublik Deutschland vorstellen?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch die Schaffung einer solchen Behörde in Großbritannien sich im Laufe der Zeit ein Spezialwissen über die wirklichen Kosten aufgebaut hat und hierdurch eine effektive Arbeitsweise geschaffen werden konnte?

Das britische System der Besteuerung nichtansässiger Künstler ist der Bundesregierung bekannt. Auch dort ist der inländische Veranstalter verpflichtet, von den an den Künstler zu zahlenden Bruttovergütungen 25 % Steuern einzubehalten und abzuführen. Anders als in Deutschland ist jeder Künstler berechtigt, vor Beginn einer Tournee oder eines Auftritts einen Antrag auf Reduzierung der Abzugssteuern einzureichen, dem eine vorläufige Einnahme-/Ausgabenrechnung beigefügt sein muß. Der voraussichtliche Gewinn unterliegt dann den normalen britischen Steuersätzen von 20 % bis 40 %. Eine Überprüfung des tatsächlichen Gewinns nach Beendigung der Tournee oder des Auftritts wäre rechtlich möglich, findet aber in der Regel nicht statt.

Abgesehen von den Problemen, die das britische System bei der Festsetzung der reduzierten Abzugssteuer hat (z. B. voraussichtliche Einnahmen werden zu niedrig, voraussichtliche Kosten zu hoch angegeben; Betriebsausgaben sind nicht ordnungsgemäß auf die einzelnen Auftrittsorte aufgeteilt, etc.), dürfte es in Deutschland verfassungsrechtlich bedenklich sein, zur Festsetzung der Abzugssteuer auf prognostizierte Einnahmen und Ausgaben abzustellen. Zusätzliche Probleme ergeben sich aus unserer föderalistischen Finanzverfassung, nach der die Verwaltungshoheit bei den Ländern liegt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bei einer möglichen Überbesteuerung Billigkeitsmaßnahmen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ausreichen, um nach einem Auftritt oder einer Tournee eines Künstlers im Einzelfall anhand der tatsächlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die zutreffende Höhe der Steuer zu ermitteln.

9. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Tatsache, daß die Künstlersozialkasse, die für den Nachweis der nichtselbständigen Tätigkeit bisher das Formblatt E 101 für europäische Künstler und D 101 für Künstler aus den Vereinigten Staaten von Amerika anerkannte diese Urkunden ab dem 1. Januar 1996 nicht mehr für den Nachweis der nichtselbständigen Tätigkeit ausreichen lassen will?

Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherten selbständigen Künstler und Publizisten werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung durch die Künstlersozialkasse (KSK) entrichtet. Die Mittel hierfür werden zur einen Hälfte durch die Beitragsanteile der Versicherten und zur anderen Hälfte durch die Künstlersozialabgabe und einen Bundeszuschuß aufgebracht. Zur

Künstlersozialabgabe werden Unternehmer herangezogen, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen von selbständigen Künstlern und Publizisten in Anspruch nehmen, z. B. Verlage, Schallplattenhersteller, Galerien, Werbeagenturen, Konzert- und Gastspieldirektionen, Theater, Rundfunkanstalten. Abgabepflichtig sind auch ausländische Unternehmer, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, wenn sie z. B. hier Veranstaltungen durchführen. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind sämtliche Honorare, die die Abgabepflichtigen an selbständige Künstler und Publizisten zahlen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der betreffende Künstler nach dem KSVG versichert ist. Auch Honorare an nicht versicherte Künstler (z. B. Ausländer) unterliegen der Abgabepflicht, weil diese sonst „billiger" wären und gegenüber versicherten Künstlern einen Wettbewerbsvorteil hätten. Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören die an abhängig beschäftigte Künstler und Publizisten gezahlten Arbeitsentgelte.

Die KSK erkennt seit 1993 die Bescheinigungen, die ausländischen Künstlern auf den Formblättern E 101 bzw. D 101 ausgestellt werden, als Nachweis für den Arbeitnehmerstatus nicht mehr an, weil sich diese Bescheinigungen hierfür als ungeeignet erwiesen haben. Die Beurteilung der Frage, ob ein Künstler in abhängiger Beschäftigung oder als Selbständiger tätig geworden ist, richtet sich allein nach deutschem Recht. In der Regel erfüllen Künstler, die in Tourneeveranstaltungen auftreten, die Kriterien für eine selbständige Tätigkeit, so daß eine Abgabepflicht der Konzert- oder Gastspieldirektion nach dem KSVG begründet wird.

10. Durch welche Vorkehrungen der Bundesregierung soll sichergestellt werden, daß im Rahmen der Künstlersozialversicherung nur solche Konzerte mit der Künstlersozialabgabe belegt werden, an denen selbständige Künstler teilnehmen?

Die zur Künstersozialabgabe verpflichteten Unternehmer haben der KSK nach Ablauf eines Kalenderjahres die Summe der der Abgabepflicht unterliegenden Honorare zu melden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Sie beurteilen deshalb – ggf. anhand der von der KSK zur Verfügung gestellten Informationsschriften – zunächst selbst, ob es sich um Zahlungen an selbständige oder abhängig beschäftigte Künstler handelt. In Zweifelsfällen berät und entscheidet die KSK; ihre Entscheidung unterliegt im Streitfalle der Überprüfung durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

11. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, damit aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt wird, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, um den eindeutigen Nachweis der Arbeitnehmertätigkeit zu erbringen, und daß insbesondere Klarheit über die Anerkennung besteht, bevor die Künstler auf Tournee gehen?

Die von der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung zur Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Be-

schäftigung herausgearbeiteten Grundsätze, die ihren Niederschlag auch in Merkblättern der KSK gefunden haben, ermöglichen es dem Unternehmer in aller Regel, seine Rechtsbeziehungen zu einem Künstler richtig zu beurteilen. Dabei muß er entweder den Künstler als seinen Arbeitnehmer der Sozialversicherung melden oder in bezug auf das gezahlte Honorar Künstersozialabgabe entrichten. Bei ausländischen Künstlern, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht versicherungspflichtig sind, ist zu fragen, wie die entsprechende Tätigkeit eines deutschen Künstlers zu beurteilen wäre. Sollte eine Konzert- oder Gastspieldirektion entgegen der Regel, daß Tourneekünstler als Selbständige anzusehen sind, in einem Einzelfall eine Arbeitnehmertätigkeit annehmen, müßte sie dies unter Vorlage der betreffenden Arbeitsverträge der KSK gegenüber darlegen. Für die Beurteilung kommt es nicht allein auf den Wortlaut der Verträge an; vielmehr sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend.

12. Durch welche Maßnahmen der Bundesregierung soll zukünftig sichergestellt werden, daß für ein- und dieselbe Tournee die Künstlersozialabgabe nicht mehrmals erhoben wird, wenn die häufig anzutreffende Situation bei Tourneeveranstaltungen vorliegt, bei der eine Aufgabenteilung zwischen Tourneeveranstalter und örtlichem Veranstalter stattfindet und nach der Regelung im Künstlersozialversicherungsgesetz beide Veranstalter dem Grunde nach der Abgabeverpflichtung unterliegen, die bestehenden Anmeldeformulare aber nicht gewährleisten, daß für einen bestimmten Künstler die Abgabe nicht zweimal entrichtet wird?

Grundsätzlich wird die Künstlersozialabgabe von dem Unternehmer erhoben, der das Honorar an den Künstler gezahlt hat.

Aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. April 1994 ergibt sich, daß in den Fällen einer gesamtschuldnerischen Haftung zweier abgabepflichtiger Unternehmer die Gefahr einer Doppelerhebung der Künstlersozialabgabe nicht besteht. Da der Unternehmer die der Abgabepflicht unterliegenden Honorare zu melden hat, müssen die beteiligten Konzert- und Gastspieldirektionen klären, welche von ihnen die Künstersozialabgabe zu entrichten und dann auch die entsprechenden Meldungen zu erstatten hat, zumal diese Frage für die Höhe der zwischen ihnen vereinbarten Vergütung Bedeutung haben dürfte. Dieser Aufgabe werden die Beteiligten auch nicht durch eine bestimmte Gestaltung des Meldevordrucks enthoben. Im übrigen ist – wie das Bundessozialgericht weiter ausgeführt hat – der Inhalt des Meldevordrucks nicht maßgebend.

13. Nach welcher Bemessungsgrundlage ist nach Auffassung der Bundesregierung die Künstlersozialabgabe zu erheben, wenn der Künstler von einer ausländischen Produktionsgesellschaft beschäftigt wird, die im Ausland gezahlte Vergütung dann Bestandteil der Künstlersozialabgabe ist und in der Vergangenheit von seiten der Künstlersozialkasse unterstellt wurde, daß die Künstlersozialversicherung für den Künstler von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 25 % der Einnahmen zu erheben sei, jedoch nicht klar ist, wie die Künstlersozialkasse zu der gesicherten Erkenntnis gelangt, daß gerade diese Bemessungsgrundlage im Schnitt gesehen richtig ist?

Meldet der zur Abgabe Verpflichtete entgegen seiner gesetzlichen Pflicht die Summe der die Bemessungsgrundlage bildenden Entgelte nicht, kann die KSK die Künstersozialabgabe aufgrund einer Schätzung festsetzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn eine abgabepflichtige deutsche Konzert- oder Gastspieldirektion keine Meldung abgibt, weil sie die Höhe der von einer ausländischen Produktionsgesellschaft an Künstler gezahlten Honorare nicht kennt. In diesen Fällen kann der inländische Veranstalter nur Auskunft darüber geben, welche Zahlungen er an den ausländischen Unternehmer geleistet hat. Die Künstlerhonorare bilden einen Teil dieser Gesamtzahlung. Die KSK schätzt diesen Teil regelmäßig auf einen Mittelwert von 25 % der Gesamtzahlung. Sie hat hierfür alle erreichbaren Informationen gesammelt und ausgewertet sowie Gespräche mit in- und ausländischen Konzertveranstaltern geführt. Dieses Verfahren ist bisher von den Verbänden der Konzert- und Gastspieldirektionen und der Rechtsprechung nicht beanstandet worden. Die KSK hat sich zu einer Änderung und Differenzierung des Schätzwertes bereit erklärt, wenn ihr entsprechende Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt würden. Dies ist indessen bis heute nicht geschehen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333